



Landkreis Spree - Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Kinder, Jugend und
Familie

Kindertagesbetreuung
- Kindertagespflege -

Anlage 2
der Richtlinie
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

- Finanzierung -

Stand: 13.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze.....	3
1.1 Betreuungsfreie Zeit	3
2. Eingewöhnungszeit.....	4
3. Finanzielle Leistungen.....	4
3.1 Finanzierung der Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung	4
3.1.1. Kosten für den Sachaufwand	5
3.1.2. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte	5
3.1.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen	5
3.1.4 Festlegung der monatlichen Pauschalbeträge	6
3.1.5. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf	11
3.2. Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.....	11
3.3. Essengeld für das Mittagessen	12
3.4 Finanzierung bei Vertretung.....	13

1. Grundsätze

Diese Anlage der Richtlinie regelt die Festlegung der Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung. Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- ⇒ die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- ⇒ einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- ⇒ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung sowie
- ⇒ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- ⇒ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn

- ein Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vorliegt,
- die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist,
- die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.

1.1 Betreuungsfreie Zeit

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 26 Tage betreuungsfreie Zeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung) innerhalb eines Kalenderjahres. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den sorgeberechtigten Personen rechtzeitig bis zum 31.12. des Vorjahres abzustimmen und dem verpflichteten Amt bzw. der verpflichteten Gemeinde bis zum 05.02. des Jahres mitzuteilen.

Eine Kürzung der laufenden Geldleistungen erfolgt bei Vorliegen folgender Gründe:

- Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung, wenn die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson insgesamt 26 Tage im Kalenderjahr

übersteigen. Diese Ausfalltage sind nur auf die Kindertagespflegeperson und nicht kindbezogen anrechenbar. Die Kürzung der Beträge erfolgt in Höhe von 1/21 des monatlichen Betrages je Fehltag.

- Beginnt oder endet die Tätigkeit der Kinderpflegeperson erst im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die 26 Tage bezahlte betreuungsfreie Zeit in diesem Jahr durch 12 Monate dividiert und mit der Anzahl der Betreuungsmonate multipliziert.
- Beginnt bzw. endet der Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird die laufende Geldleistung für diesen Monat durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

2. Eingewöhnungszeit

(1) Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit mit den sorgeberechtigten Personen für die Kinder im Rahmen der Mindestbetreuungszeit angeboten. Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Kindertagespflegeperson vereinbarter Zeitraum ab Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.

(2) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Geldleistung im Umfang des hälftigen Betrages der monatlichen Pauschale für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Stunden pro Woche.

(3) Für die Eingewöhnungszeit wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.

3. Finanzielle Leistungen

3.1 Finanzierung der Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Unter den Aspekten der allgemeinen Preisentwicklung, der Entwicklung der Personalkosten und der Qualitätsstandards für die Kindertagespflege - die im Einzelnen für die Kindertagespflegepersonen festzustellen sind - erfolgt die Finanzierung der Betreuungsleistung in nachfolgend dargestellter Form.

3.1.1. Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden.

Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, Pflegematerialien und Hygienebedarf.

Die Sachkostenpauschale beträgt monatlich 220 EUR pro Kind. Für die Betreuung des Kindes im Haushalt der sorgeberechtigten Personen wird der Betrag der Sachkostenpauschale um 50 v. H. gemindert.

3.1.2. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Personen, angebotene besondere Freizeitaktivitäten sowie Bildungsangebote mit musischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die Kindertagespflegepersonen einen mit den sorgeberechtigten Personen vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag der sorgeberechtigten Personen zu erstatten.

3.1.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen

Entsprechend der Qualifikation/Ausbildung der Kindertagespflegeperson gibt es folgende Einstufungen:

- Stufe 1: Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung (nur zugelassen für die Betreuung von bis zu 2 Kindern und max. für die ersten 2 Jahre des Tätigseins als Kindertagespflegeperson) sowie Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung und zertifizierter Grundausbildung (zugelassen für die Betreuung von bis zu 5 Kindern)
- Stufe 2: Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung, zertifizierter Grundausbildung und externer Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter

- Stufe 3: Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen und Basisqualifizierung
- Stufe 4: Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen, Basisqualifizierung und externer Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter

Mit der Erteilung der Erlaubnis durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten Finanzierung der Förderleistung. Die Kindertagespflegeperson kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag bei dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres beantragen. Die Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Somit ergibt sich eine Informationsverpflichtung gegenüber Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch die Kindertagespflegeperson. Die Bescheidung erfolgt innerhalb von 3 Monaten.

3.1.4 Festlegung der monatlichen Pauschalbeträge

Die Finanzierung erfolgt anhand monatlicher Pauschalbeträge. Diese beinhalten die Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung. Die laufende Geldleistung ist jeweils eine kindbezogene Leistung, die für jedes Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird, bezahlt wird.

Die monatlichen Pauschalen für geleistete Kindertagespflege von Montag bis Freitag betragen für die jeweilige Betreuungszeit:

a) Betreuung von maximal 5 Kindern

im Haushalt / in angemieteten Räumen der Kindertagespflegeperson

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 2 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 3 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 4 Entgelt in EUR/Monat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	220	220	220	220
	Förderlei- stung	416	462	467	498
	gesamt	636	682	687	718
über 6 Stunden täg- lich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	220	220	220	220
	Förderlei- stung	555	616	623	664
	gesamt	775	836	843	884
ergänzende Betreu- ung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Mo- nat	Kosten Sachauf- wand	76	76	76	76
	Förderlei- stung	139	155	155	168
	gesamt	215	231	231	244
für eine Betreuungs- zeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachauf- wand	1,80	1,80	1,80	1,80
	Förderlei- stung	3,30	3,70	3,70	4,00
	gesamt	5,10 EUR/Std.	5,50 EUR/Std.	5,50 EUR/Std.	5,80 EUR/Std.

b) Betreuung von maximal 5 Kindern
im Haushalt der sorgeberechtigten Personen

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 2 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 3 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 4 Entgelt in EUR/ Mo- nat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Wo- che	Kosten Sachauf- wand	110	110	110	110
	Förderleis- tung	416	462	467	498
	gesamt	526	572	577	608
über 6 Stunden täg- lich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	110	110	110	110
	Förderleis- tung	555	616	623	664
	gesamt	665	726	733	774
ergänzende Betreu- ung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Mo- nat	Kosten Sachauf- wand	38	38	38	38
	Förderleis- tung	139	155	155	168
	gesamt	177	193	193	206
für eine Betreuungs- zeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachauf- wand	0,90	0,90	0,90	0,90
	Förderleis- tung	3,30	3,70	3,70	4,00
	gesamt	4,20 EUR/Std.	4,60 EUR/Std.	4,60 EUR/Std.	4,90 EUR/Std.

c) **Betreuung von maximal 8 Kindern**

im Haushalt / in angemieteten Räumen der Kindertagespflegeperson

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 2 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 3 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 4 Entgelt in EUR/Monat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	220	220	220	220
	Förderlei- stung	260	289	292	311
	gesamt	480	509	512	531
über 6 Stunden täg- lich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	220	220	220	220
	Förderlei- stung	347	385	390	415
	gesamt	567	565	610	635
ergänzende Betreu- ung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Mo- nat	Kosten Sachauf- wand	76	76	76	76
	Förderlei- stung	88	97	97	105
	gesamt	164	173	173	181
für eine Betreuungs- zeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachauf- wand	1,80	1,80	1,80	1,80
	Förderlei- stung	2,10	2,30	2,30	2,50
	gesamt	3,90 EUR/Std.	4,10 EUR/Std.	4,10 EUR/Std.	4,30 EUR/Std.

d) Betreuung von maximal 8 Kindern

im Haushalt der sorgeberechtigten Personen

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 2 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 3 Entgelt in EUR/ Mo- nat	Stufe 4 Entgelt in EUR/ Mo- nat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Wo- che	Kosten Sachauf- wand	110	110	110	110
	Förderleis- tung	260	289	292	311
	gesamt	370	399	402	421
über 6 Stunden täg- lich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachauf- wand	110	110	110	110
	Förderleis- tung	347	385	390	415
	gesamt	457	495	500	525
ergänzende Betreu- ung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Mo- nat	Kosten Sachauf- wand	38	38	38	38
	Förderleis- tung	139	155	155	168
	gesamt	177	193	193	206
für eine Betreuungs- zeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachauf- wand	0,90	0,90	0,90	0,90
	Förderleis- tung	2,10	2,30	2,30	2,50
	gesamt	3,00 EUR/Std.	3,20 EUR/Std.	3,20 EUR/Std.	3,40 EUR/Std.

3.1.5. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf können in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen werden, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Kindertagespflegestelle muss geeignet sein und die Kindertagespflegerperson muss über eine dem besonderen Förderbedarf entsprechende Qualifikation verfügen. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KitaG und die Entscheidung trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Für die Betreuung eines Kindes mit nachgewiesenem, besonderem, individuellem Förderbedarf gemäß § 12 Abs. 2 KitaG kann die laufende Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistungen) nach Einzelfallentscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie um bis zu 50 v. H. angehoben werden.

3.2. Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegerperson zu erstatten.

Diese Aufwendungen sind Leistungen, die jeweils an die Kindertagespflegerperson und unabhängig von der Anzahl der Kinder, welche die Kindertagespflegerperson betreut, erstattet werden.

Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und der Nachweis durch die Kindertagespflegerperson erbracht wurde (Antragsformular „Antrag auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII“).

Betreut die Kindertagespflegerperson Kinder, die ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Gebietskörperschaften haben, hat die Kindertagespflegerperson die Pflicht, einen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen in allen beteiligten Gebietskörperschaften zu stellen. Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen erfolgt dann durch die jeweilige Gebietskörperschaft anteilig im Verhältnis der konkret genutzten Plätze.

Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung. In begründeten Einzelfällen können abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss die Kindertagespflegeperson bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat durch die verpflichtenden Gemeinden und Ämter einzustellen.

Höhe der Erstattung des Beitrages zu einer Unfallversicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Unfallversicherung. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt anhand der Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

Höhe der Erstattung für angemessene Alterssicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Alterssicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Höhe der Erstattung für angemessene Kranken- und Pflegeversicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten, diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

3.3. Essengeld für das Mittagessen

Die sorgeberechtigten Personen haben neben dem Elternbeitrag einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Das Essengeld wird gem. § 44 KitaG vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa per Satzung festgelegt. Die Erhebung des Essengeldes erfolgt im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die verpflichteten Ämter und Gemeinden. Die Kindertagespflegeperson hat dann einen Anspruch gegen das verpflichtete Amt oder die verpflichtete Gemeinde auf Zahlung einer Pauschale für das Mittagessen.

Alternativ können die Höhe sowie die Erhebung des Essengeldes für das Mittagessen auch zwischen der Kindertagespflegeperson und den sorgeberechtigten Personen direkt geregelt werden. Die Kindertagespflegeperson legt hierzu den sorgeberechtigten Personen auf Verlangen ihre Essengeldkalkulation vor. Die Höhe des Zuschusses der sorgeberechtigten Personen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen richtet sich dann ebenfalls nach den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

3.4 Finanzierung bei Vertretung

Die Finanzierung der Vertretung erfolgt grundsätzlich nur bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Erkrankung und nur für Vertretungsmodelle, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und anerkannt wurden. Im Vertretungsfall wird die Vertretung entsprechend dieser Richtlinie finanziert, sofern die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.